



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

20. NOVEMBER 2006 - DEKRET ÜBER DAS STATUT DER SPORTSCHÜTZEN

Sitzungsperiode 2006-2007

Dokumente des Parlamentes : 74 (2006-2007) Nr. 1 Dekretvorschlag
74 (2006-2007) Nr. 2 Abänderungsvorschläge
74 (2006-2007) Nr. 3 Bericht

Ausführlicher Bericht : Diskussion und Abstimmung - *Sitzung vom 20. November 2006*

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es :

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zielsetzung

Artikel 1 - Vorliegendes Dekret legt die Bedingungen für den Erhalt einer Lizenz für Sportschützen fest.

Die Lizenz für Sportschützen ermächtigt ihren Inhaber zum Besitz und zur Benutzung von Sportwaffen sowie der dazugehörigen Munition.

Begriffsbestimmungen

Artikel 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Waffengesetz: das Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen;
2. Sportschütze: Sportler, der Mitglied eines einem Sportschützenverband angeschlossenen Schützenvereins ist und der ausschließlich im Rahmen seiner sportlichen Aktivitäten Sportwaffen besitzt oder nutzt;
3. aktiver Sportschütze: ein Sportschütze, der eine regelmäßige Tätigkeit ausübt, d.h. eine Teilnahme an mindestens 6 von einem Sportschützenverband bzw. einem Schützenverein veranstalteten Schießübungen pro Halbjahr nachweisen kann;
4. Sportschützenverband: nach dem Sportdekret vom 19. April 2004 anerkannter Sportfachverband, der im Sportschießen tätig ist;
5. Schützenverein: nach dem Sportdekret vom 19. April 2004 anerkannter Sportverein, der im Sportschießen tätig ist;
6. Sportwaffe: Feuerwaffe, die für das Sportschießen bestimmt ist und die in der in Ausführung von Artikel 12 Ziffer 2 des Waffengesetzes erstellten Liste aufgeführt ist;
7. Sportschießen: der Gebrauch von Sportwaffen in zugelassenen Schießständen;
8. anerkannte Aufsichtsperson: jeder Schießmeister oder Schießleiter, der Inhaber eines von den zuständigen Behörden ausgestellten Ausweises ist;
9. olympische Schießdisziplin: jede Disziplin, die vom internationalen olympischen Komitee anerkannt ist;
10. Waffenkategorien: die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Kategorien von Sportwaffen, für deren Besitz und Benutzung der Erhalt einer entsprechenden Lizenz erforderlich ist;
11. Passfoto: ein nach den einschlägigen Vorschriften erstelltes Passfoto.

Anwendungsbereich

Artikel 3 - Niemand darf im deutschen Sprachgebiet Sportschießen betreiben ohne im Besitz eines der folgenden Dokumente zu sein:

- eine nach diesem Dekret ausgestellte gültige Lizenz für Sportschützen;
- eine nach diesem Dekret ausgestellte gültige provisorische Lizenz für Sportschützen;
- eine in den anderen Landesteilen ausgestellte gültige Lizenz für Sportschützen;

- ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestelltes, gleichwertiges und gültiges Dokument;
- ein in einem anderen Staat ausgestelltes, vom Minister für Justiz anerkanntes Dokument.

Minderjährige Sportschützen

Artikel 4 - Minderjährige Sportschützen dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung einer anerkannten Aufsichtsperson Gebrauch von Sportwaffen machen.

KAPITEL II - LIZENZ FÜR SPORTSCHÜTZEN

Provisorische Lizenz

Artikel 5 - Die provisorische Lizenz wird im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft von einem Sportschützenverband ausgestellt. Sie erlaubt den Gebrauch von Sportwaffen ausschließlich unter Aufsicht und Anleitung einer anerkannten Aufsichtsperson. Sie gilt nur für die Waffenkategorie beziehungsweise die Waffenkategorien, für die sie ausgestellt wurde. Sie gilt höchstens 12 Monate und ist nicht verlängerbar.

Um eine provisorische Lizenz zu erhalten, muss der Kandidat Mitglied eines Schützenvereins sein und die in Artikel 6 §1 Ziffer 1 und 3 genannten Bedingungen erfüllen. Kandidaten nach Artikel 6 §2 müssen Mitglieder eines Schützenvereins sein und das Einverständnis der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vormundes vorlegen.

Artikel 11 gilt entsprechend.

Bedingungen für den Erhalt der Lizenz für Sportschützen

Artikel 6 - § 1 - Um eine Lizenz für Sportschützen zu erhalten, muss der Kandidat:

1. mindestens 16 Jahre alt sein, wobei bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vormundes vorliegen muss;
2. seit mindestens 6 Monaten aktiver Sportschütze im Schützenverein sein;
3. ein Leumundszeugnis vorlegen, das nicht älter als 3 Monate ist und aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller nicht zu einer der in Artikel 5 §4 Ziffer 1, 2 und 4 des Waffengesetzes vorgesehenen Strafen verurteilt wurde;
4. ein medizinisches Tauglichkeitsattest vorlegen, das nicht älter als 3 Monate ist;
5. für jede Waffenkategorie eine theoretische und eine praktische Prüfung bestehen, die vor einer Jury, deren Zusammensetzung von der Regierung festgelegt wird, abzulegen ist.

§ 2 - Abweichend von §1 kann der Kandidat bereits mit 14 Jahren eine Lizenz für Sportschützen erhalten, wenn er eine olympische Schießdisziplin ausübt und die in §1 Ziffer 2, 4 und 5 genannten Bedingungen erfüllt. Darüber hinaus muss das Einverständnis der Eltern, beziehungsweise des gesetzlichen Vormundes vorliegen.

Ausstellung der Lizenz

Artikel 7 - Die Lizenz für Sportschützen wird im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft von einem Sportschützenverband ausgestellt gegen Vorlage:

1. gegebenenfalls des Einverständnisses der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vormundes;
2. des Nachweises der Mitgliedschaft im Schützenverein;
3. des Nachweises der Tätigkeit als aktiver Sportschütze in der jeweiligen Waffenkategorie;
4. gegebenenfalls des in Artikel 6 §1 Ziffer 3 genannten Leumundszeugnisses;

5. des in Artikel 6 §1 Ziffer 4 genannten Tauglichkeitsattests;
6. der in Artikel 6 §1 Ziffer 5 genannten Bescheinigungen über die bestandenen Prüfungen;
7. einer Kopie des Personalausweises;
8. eines Passfotos.

Gültigkeit der Lizenz

Artikel 8 - Die Lizenz gilt nur für die Waffenkategorie beziehungsweise für die Waffenkategorien, für die sie ausgestellt wurde.

Die ausgestellte Lizenz ist gültig bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Verlängerung der Lizenz

Artikel 9 - Die Lizenz ist jährlich zu verlängern gegen Vorlage:

1. des Nachweises der Mitgliedschaft im Schützenverein;
2. des Nachweises der Tätigkeit als aktiver Sportschütze in der jeweiligen Waffenkategorie;
3. gegebenenfalls des Einverständnisses der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vormundes.

Die Lizenz kann fünfmal verlängert werden. Danach gilt sie als abgelaufen und kann gemäß Artikel 10 erneuert werden.

Erneuerung der Lizenz

Artikel 10 - Nach Ablauf der Gültigkeit der Lizenz gemäß Artikel 9 kann diese erneuert werden gegen Vorlage:

1. des Nachweises der Mitgliedschaft im Schützenverein;
2. des Nachweises der Tätigkeit als aktiver Sportschütze in der jeweiligen Waffenkategorie;
3. des in Artikel 6 §1 Ziffer 3 genannten Leumundszeugnisses;
4. des in Artikel 6 §1 Ziffer 4 genannten medizinischen Tauglichkeitsattests;
5. eines Passfotos.

Die erneuerte Lizenz kann gemäß Artikel 9 verlängert werden.

Sanktionen

Artikel 11 - § 1 - Wenn der Inhaber einer Lizenz für Sportschützen kein aktiver Sportschütze mehr ist, ist die Lizenz unverzüglich an den Sportschützenverband zurückzusenden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung verliert der Sportschütze den Anspruch auf Verlängerung oder Erneuerung der Lizenz.

§ 2 - Auf Antrag des Sportschützenverbandes kann die Regierung durch begründeten Beschluss eine Lizenz für Sportschützen aussetzen oder entziehen, wenn deren Inhaber gegen die vom Sportschützenverband bestimmten internen Vorschriften verstößt. Dieser Beschluss ist dem für den Wohnsitz des Inhabers zuständigen Provinzgouverneur mitzuteilen.

Die Lizenz wird auf jeden Fall entzogen, wenn ein Verstoß gegen das vorliegende Dekret festgestellt wurde, eine Verurteilung aufgrund einer der in Artikel 5 §4 Ziffer 1, 2 und 4 des Waffengesetzes erwähnten Straftaten erfolgt ist oder wenn in Anwendung des Waffengesetzes das Recht, eine Waffe zu besitzen, entzogen wurde.

§ 3 - Verstößt ein Sportschützenverband gegen vorliegendes Dekret, so kann die Regierung dessen Anerkennung gemäß Artikel 7 des Sportdekretes vom 19. April 2004 entziehen.

Modalitäten

Artikel 12 - Die Regierung legt die Modalitäten und Inhalte der Prüfungen sowie die Verfahren zur Erteilung, zum Entzug und zur Aussetzung der Lizenz beziehungsweise der provisorischen Lizenz fest.

Informationspflichten der Sportschützenverbände

Artikel 13 - § 1 - Vor dem 30. April eines jeden Jahres übermittelt der Sportschützenverband dem für den Wohnsitz der Inhaber einer Lizenz für Sportschützen zuständigen Provinzgouverneur eine Auflistung dieser Inhaber.

§ 2 - Vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres übermittelt der Sportschützenverband der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Dekretes.

KAPITEL III - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

Artikel 14 - Sportschützen, die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes seit mindestens 5 Jahren aktives Mitglied in einem Schützenverein sind, verfügen über eine Frist von 12 Monaten, um die Lizenz für Sportschützen zu beantragen. Jedoch sind diese Mitglieder von den in Artikel 6 §1 Ziffer 5 vorgesehenen Prüfungen entbunden. In diesem Fall stellt der Verband die Lizenz gegen Vorlage der in Artikel 7 genannten Unterlagen aus, wobei die Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen durch den Nachweis der Tätigkeit als aktiver Sportschütze in der jeweiligen Waffenkategorie ersetzt wird.

Alle anderen aktiven Sportschützen erhalten die in Artikel 5 genannte provisorische Lizenz.

In-Kraft-Treten

Artikel 15 - Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 9. Juni 2006 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 20. November 2006

Stephan THOMAS
Generalsekretär

Louis SIQUET
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 20. November 2006

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus

O. PAASCH
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport